

Ordnung des Studienzentrums für Genderfragen in Kirche und Theologie

Vom 7. Dezember 2012
(ABl. EKD 2013 S. 138)

| Lfd. Nr. | Änderndes Recht | Datum | Fundstelle | Paragrafen | Art der Änderung |
|----------|---------------------|------------|----------------------|------------|-------------------|
| 1 | Beschluss des Rates | 25.06.2016 | nicht veröffentlicht | § 1 S. 2 | Fußnote eingefügt |

Der Rat der EKD hat auf seiner Sitzung am 7. Dezember 2012 die Ordnung für das Studienzentrum für Genderfragen in Kirche und Theologie beschlossen.

§ 1

Errichtung des Studienzentrums

¹Der Rat der EKD hat durch Beschluss vom 7. Dezember 2012 das Studienzentrum für Genderfragen in Kirche und Theologie errichtet. ²Das Studienzentrum geht aus dem Frauenstudien- und -bildungszentrum der EKD (FSBZ) hervor und wird als unselbstständige Einrichtung der EKD zunächst für die Dauer von fünf Jahren¹ errichtet.

§ 2

Aufgaben

¹Das Studienzentrum unterstützt die Integration von Genderperspektiven in das kirchliche Handeln und macht sie für die Entwicklung der Organisation Kirche fruchtbar. ²Ziel ist es, zur Gestaltung einer Kirche beizutragen, in der die Vielfalt menschlicher Begabungen auf allen Ebenen unabhängig von Geschlechterrollen und Geschlechtsidentitäten zum Tragen kommt.

³Das Studienzentrum

- wertet Genderforschungsansätze aus verschiedenen Fach- und Forschungsgebieten, insbesondere aus der wissenschaftlichen Theologie, den Sozialwissenschaften und den Gender Studies aus und bereitet sie für verschiedene Ebenen und Handlungsfelder der Kirche exemplarisch auf.

¹ Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2016 beschlossen: „Der Rat beschließt, das Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie fortzuführen und die Entfristung der Stellen in den Haushaltsplanentwurf 2017 mit aufzunehmen.“

- wertet genderrelevante Modelle, Erfahrungen und Praxisbeispiele aus Kirche und Gesellschaft (einschließlich Ökumene und interreligiösem Dialog) aus und bereitet sie für verschiedene Ebenen und Handlungsfelder der Kirche exemplarisch auf.
- kommuniziert Erkenntnisse in die kirchliche Praxis und erschließt die dafür erforderlichen Transfer- und Kommunikationswege.

§ 3

Organisation

- 1Die Arbeit des Studienzentrums wird von einem Vorstand geleitet.
- 2Die Dienst- und Fachaufsicht wird in Abstimmung mit dem Vorstand vom Kirchenamt der EKD ausgeübt.
- 3Die Geschäftsführung des Studienzentrums wird von einer Studienleiterin/einem Studienleiter (Referent/in) wahrgenommen. 4Der Vorstand benennt Person und Dauer der Aufgabenübertragung.
- 5Dem Studienzentrum wird nach Maßgabe der Haushaltsbeschlüsse ein Sach- und Projektkostenbudget zur Verfügung gestellt. 6Für die Verwaltung der Mittel gelten die haushaltsrechtlichen Beschlüsse der EKD.

§ 4

Vorstand

- 1Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an, die vom Rat der EKD für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. 2Mit beratender Stimme nehmen der Direktor/die Direktorin des Sozialwissenschaftlichen Instituts und der/die im Kirchenamt der EKD zuständige Referent/in an den Sitzungen des Vorstands teil.
- 3Der Vorstand entscheidet über die Leitlinien der Arbeit und die Jahresplanung; er kann zu seiner Beratung weitere Personen hinzuziehen. 4Er beschließt den Budgetentwurf. 5Er schlägt dem Rat die Studienleiter/innen (Referent/innen) zur Berufung vor.

§ 5

Kooperation mit dem Sozialwissenschaftlichen Institut

- 1Das Studienzentrum ist geschäftsmäßig ansässig im Haus für sozialen Protestantismus, Arnswaldstr. 6, 30159 Hannover. 2Es kooperiert mit dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD. 3Das Nähere regelt ein Kooperationsvertrag.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.